

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Firma AVERMANN BETONFERTIGTEILETECHNIK GMBH & CO. KG
- im Folgenden: AVERMANN -
für Lieferungen von Maschinen und Ersatzteilen sowie Leistungen und Montagen
(Stand: 01.2017)**

**§ 1
Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte der Firma AVERMANN mit Kunden, die ihren Geschäftssitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch dann, wenn die Firma AVERMANN den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Verkaufs- und Lieferbedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn die Firma AVERMANN der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

3. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

4. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma AVERMANN erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Übernimmt die Firma AVERMANN zusätzliche oder weitergehende Pflichten, wird hiervon die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.

**§ 2
Angebot und Vertragsschluss**

1. Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Firma AVERMANN behält sich das Recht vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung des Vertragsgegenstandes eintritt. Soll die zu liefernde Ware nach Vorstellung des Kunden nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein oder geht der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung der Ware oder von einer bestimmten Beschaffenheit aus oder plant der Kunde den Einsatz der Ware für einen ungewöhnlichen Zweck, die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien, unter erhöhter Beanspruchung oder unter besonderen Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder für die Umwelt, ist er verpflichtet, die Firma AVERMANN vor Abschluss des Vertrages auf die entsprechenden Erwartungen bzw. Umstände schriftlich hinzuweisen.

2. An Kostenschätzungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma AVERMANN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche vorherige Zustimmung der Firma AVERMANN weder zugänglich gemacht noch zu Reklamierzwecken verwendet werden. Die Firma AVERMANN hat das Recht, jederzeit die Herausgabe vom Kunden zu verlangen. Hält der Kunde diese Verpflichtung nicht ein, so kann die Firma AVERMANN einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme verlangen. Dem Kunden ist vorbehalten, der Firma AVERMANN einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma AVERMANN. Die schriftliche Auftragsbestätigung von der Firma AVERMANN ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages. Dies gilt, vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden auch, wenn sie von Erklärungen des Kunden abweicht. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung kommt der Vertrag auch durch die Ausführung des Auftrages wirksam zustande. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

4. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann die Firma AVERMANN dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei der Firma AVERMANN annehmen. Weicht die Bestellung von den Vorschlägen oder dem Angebot der Firma AVERMANN ab, wird der Kunde die Bestellung schriftlich abfassen und die Abweichungen kenntlich machen.

5. Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch die Firma AVERMANN. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstigen Vertriebsmitarbeiter der Firma AVERMANN sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen. Sie sind ferner nicht befugt, von dem Erfordernis einer schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen.

6. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege wird die Firma AVERMANN den Zugang der Bestellung in der Regel bestätigen. Diese Zugangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang der Bestellung und stellt keine verbindliche Annahme dar. Die Annahmeerklärung kann jedoch mit der Zugangsbestätigung verbunden werden.

**§ 3
Preise und Zahlung**

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und evtl. Zoll, bei Ersatzteilen ohne Montage, in Euro, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Hinsichtlich der Leistungsnebenkosten wird auf die Regelungen des § 4 verwiesen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit Einteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Während des Verzuges hat der Kunde die Geldschuld in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der Firma AVERMANN jedoch vorbehalten. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Firma AVERMANN als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Rechnungen sind mangels besonderer Vereinbarung netto zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Bei mehreren fälligen Forderungen behält sich die Firma AVERMANN das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Kunden zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleichhalten zur verhältnismäßigen Tilgung.

4. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch die Firma AVERMANN nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Die Firma AVERMANN behält sich das Recht vor, Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen (insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen) eintreten. Nimmt der Kunde die Ware nicht zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin ab, so gelten die Preise zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung. Auf Verlangen des Kunden ist die Firma AVERMANN verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu führen.

6. Wechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere werden nur zahlungshalber und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sämtliche mit der Entgegennahme verbundenen Kosten (z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) hat der Kunde unverzüglich zu erstatten. Die Laufzeit von Wechseln ist auf 90 Tage ab Rechnungsdatum beschränkt.

7. Zusätzliche, nach Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Teilleistungen bzw. Teilleistungen sind innerhalb der in den Zahlungsbedingungen und – mangels Vorliegens solcher – in der Auftragsbestätigung genannten Fristen zu bezahlen.

8. Bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen oder – mangels Vorliegens solcher – der in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsfristen oder bei Umständen, die der Firma AVERMANN nach Vertragsschluss bekannt werden und die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, werden sämtliche Forderungen der Firma AVERMANN sofort fällig. Die Firma AVERMANN ist dann berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet der vorstehenden Rechte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Sind Teilzahlungen vereinbart und ist der Kunde mit der Begleichung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug, so ist die Firma AVERMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der Firma AVERMANN erbrachten Leistungen werden dem Kunden auf Grundlage der bereits von der Firma AVERMANN erbrachten Leistungen berechnet.

**§ 4
Gefährübergang, Verpackung und Versand**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ (EXW Osnabrück gemäß Incoterms) vereinbart. Dies gilt auch für Teillieferungen und Teilleistungen, die die Firma AVERMANN erbringt, soweit sie nach dem Vertrag bzw. diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt ist.

2. Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr, Zollgebühren, etc. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Verpackungsart sowie die Versandart werden von der Firma AVERMANN nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt. Die Rücknahme von Einwegverpackungen bedarf besonderer Vereinbarung. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, Mehrwegverpackungen auf eigene Kosten zurückzugeben.

4. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere Anordnung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 5
Lieferzeiten**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma AVERMANN. Verbindliche Liefertermine oder -fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma AVERMANN. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, die Firma AVERMANN hat die Verzögerung zu vertreten.

2. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist die Firma AVERMANN berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Firma AVERMANN berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Firma AVERMANN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes spätestens in dem Moment auf den Kunden über, zu dem dieser in Annahmeverzug bzw. Schuldnerverzug gerät.

5. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von der Firma AVERMANN zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer. Die Firma AVERMANN wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

6. Liefertermine oder -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn die Firma AVERMANN durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von der Firma AVERMANN zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist. Die Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen und Transportmitteln werden den vorstehenden Fällen gleichgestellt. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Firma AVERMANN aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

7. Rechte und Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nur zu, wenn die Firma AVERMANN den Verzug zu vertreten hat.

8. Entsteht dem Kunden durch eine von der Firma AVERMANN zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat die Firma AVERMANN nach Schadensersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 15 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit von der Firma AVERMANN zu vertretender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder bei Vorliegen eines Fixgeschäftes im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB oder soweit der von der Firma AVERMANN zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Außer im Falle einer von der Firma AVERMANN zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadensersatzhaftung der Firma AVERMANN in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

9. Die Firma AVERMANN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse. Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Restlieferung der Ware vertragsgemäß abzunehmen.

**§ 6
Mängelhaftung/Schadensersatz**

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Mängelrügen haben schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs der Abweichung von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit oder Verwendungseignung zu erfolgen.

2. Ein Sachmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware unter Berücksichtigung der Regelung in § 2 Abs. 1, 3 und 4 wesentlich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Ausführung, Menge, Beschaffenheit, Verwendungseignung oder, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der in Osnabrück üblichen Beschaffenheit und Verwendungseignung abweicht. Ein Rechtsmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Weitergehende gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von der Firma AVERMANN bleiben unberührt. Ist nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist die Firma AVERMANN insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die übliche Verwendung geeignet ist oder darüber hinaus gehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von Rechten/Ansprüchen Dritter ist.

3. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Firma AVERMANN durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von neuer mangelfreier Ware.

Avermann Betonfertigteiletechnik GmbH & Co. KG
Lengericher Landstr. 35
49078 Osnabrück • Germany
Tel.: +49 5405 505-0
Fax: +49 5405 6441
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück
Registergericht: Amtsgericht Osnabrück, HRA 205362
E-Mail: info@avermann.de
Internet: www.avermann.de

Steuer-Nr.: 66/203/23107
USt-IdNr.: DE 815662064
persönlich haftende Gesellschafterin:
Avermann Betonfertigteiletechnik
Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück
Registergericht: Amtsgericht Osnabrück, HRB 211003
Geschäftsführer:
Lutz Pflieger, Dr. Maika Keller

Sparkasse Osnabrück:
IBAN: DE13 2855 0105 1551 7756 93
BIC: NOLADE22
Deutsche Bank:
IBAN: DE89 2657 0090 0380 0943 00
BIC: DEUTDE33B265
OLB:
IBAN: DE76 2802 0050 5105 9970 00
BIC: OLBODEH2

4. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.
5. Die Firma AVERMANN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Außer im Falle einer von der Firma AVERMANN zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung der Firma AVERMANN jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt, d.h. der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.
6. Die Firma AVERMANN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt. Der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vorsatz. Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und behinhalten kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes, Anerkenntnis.
9. Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ist ausgeschlossen. Warnings-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung wiederlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist.
10. Gebrauchte Sachen werden vorbehaltlich einer anderlautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung verkauft, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung der Firma AVERMANN oder eine dieser zurechenbaren Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor.
11. Die Firma AVERMANN haftet nicht für Mängel seitens des Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten bereitgestellten Teilen bzw. Komponenten oder für Mängel des Endproduktes die auf die Fehlerhaftigkeit solcher Beistellteile zurückzuführen ist.

§ 7 Schutzrechte

1. Die Firma AVERMANN übernimmt gegenüber dem Kunden die Haftung dafür, dass die Ware in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist.
2. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kunde die Firma AVERMANN unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen der Firma AVERMANN vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Firma AVERMANN von ihrer Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten für die die Firma AVERMANN bedingungsgemäß haftet und wird deshalb dem Kunden die Benutzung der Ware ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird die Firma AVERMANN auf eigene Kosten nach ihrer Wahl:
 - a) dem Kunden das Recht zur Benutzung der Ware verschaffen oder
 - b) die Ware schutzrechtsfrei gestalten oder
 - c) die Ware durch einen anderen Gegenstand ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt, oder
 - d) die Ware gegen Erstattung des vom Kunden gezahlten Preises zurücknehmen.
3. Nimmt der Kunde Veränderungen an der Ware, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung der Ware mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung der Firma AVERMANN.
4. Ebenso haftet die Firma AVERMANN nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für Ware, die nach Zeichnungen, Entwicklungen, Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt ist oder für eine von ihm freizustellende Anwendung. Der Kunde hat die Firma AVERMANN in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter zu veranlassen.
5. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht. Insbesondere ersetzt die Firma AVERMANN auch keine Folgeschäden, wie Produktions- oder Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den §§ 5, 6 und 7 vorgesehen, ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
2. Soweit die Haftung der Firma AVERMANN gegenüber nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter der Firma AVERMANN.
3. Soweit die Firma AVERMANN nicht wegen Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Kunden nicht bereits verjährt ist, ist der Kunde bei Klagen auf Schadensersatz verpflichtet, diese innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Ablehnung des Anspruchs durch die Firma AVERMANN zu erheben.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der Firma AVERMANN aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum der Firma AVERMANN.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma AVERMANN berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch die Firma AVERMANN liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Die Firma AVERMANN ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Dieses gilt auch für die von der Firma AVERMANN zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auf die Baustelle verbrachten Materialien und Verbrauchsgegenstände, soweit dieses für den Kunden erkennbar ist, insbesondere solche Materialien und Verbrauchsgegenstände, die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der Firma AVERMANN benannt sind. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Firma AVERMANN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma AVERMANN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Firma AVERMANN entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung an die Firma AVERMANN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Firma AVERMANN die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Firma AVERMANN verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Firma AVERMANN verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Firma AVERMANN nimmt die Abtretung an.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für die Firma AVERMANN vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der Firma AVERMANN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma AVERMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, der Firma AVERMANN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Firma AVERMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Firma AVERMANN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Firma AVERMANN.
7. Der Kunde tritt der Firma AVERMANN auch die Forderungen zur Sicherung deren Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Firma AVERMANN nimmt die Abtretung an.
8. Die Firma AVERMANN verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma AVERMANN.
9. Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die die Firma AVERMANN auf Veranlassung des Kunden vornimmt, gilt, wenn die vorstehenden dinglichen Sicherungsrechte nicht wirksam vereinbart werden können, für sämtliche offene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Firma AVERMANN dasjenige dingliche Sicherungsrecht als vereinbart, welches den vorstehenden Sicherungsrechten am nächsten kommt und nach der jeweiligen Rechtsordnung zulässig und möglich ist.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Montageleistungen

1. Der Kunde hat auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine zügige Montage zu treffen. Dazu gehört insbesondere folgendes: Zufahrten, Montage- und Lagerplatz müssen in Flurhöhe geebnet und für Schwerver Transporte und Hebezeuge tragfähig sein. Vorbereitung und Durchführung der Erd-, Fundament-, Verguss-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Bereitstellung dazu benötigter Baustoffe und der zu montierenden Teile an der Verwendungsstelle, wenn diese Leistungen nicht vertragsgemäß von der Firma AVERMANN zu erfüllen sind. Die Arbeiten von Vorunternehmern müssen soweit fortgeschritten sein, dass die Montage durch die Monteure der Firma AVERMANN termingerecht begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vorhandene Unterkonstruktionen müssen gerichtet, Fundamente müssen vollständig trocken und abgedungen sein. Der Kunde hat insbesondere rechtzeitig behördliche Genehmigungen zu beschaffen, sofern ihm dieses obliegt.
2. Der Kunde hat auf seine Kosten die Firma AVERMANN bei der Durchführung der Montage zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere: Beistellung von Energie, Wasser usw. einschließlich der erforderlichen Anschlüssen an der Bedarfstelle, ausreichende Beleuchtung der Baustelle, Bereitstellung geeigneter Lagerplätze, Lager- und Aufenthaltsräume, Vorhalten sanitärer Einrichtungen. Kann der Kunde einzelne Leistungen trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erbringen, so können diese – soweit möglich – von der Firma AVERMANN durchgeführt werden und dabei anfallende Kosten dem Kunden berechnet werden. Bei weisungsgemäßen Montagen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Kunden auf dessen Kosten beschafft.
3. Sämtliche bei der Montage zusätzlich benötigten Kleinteile, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind und die auf Grund außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer örtlicher Gegebenheiten bzw. auf Sonderwunsch durch Auflagen der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Inbetriebnahme erforderlich sind, werden gesondert auf Nachweis berechnet.
4. Montageunterbrechungen durch folgende Anschlüsse, Bauarbeiten, Stromausfall usw., die die Firma AVERMANN nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Kunden.
5. Eventuell vereinbarte Montagepauschalen enthalten keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Montagepauschalen gelten zu dem nur dann, wenn bauseits alle Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind. Zusätzliche Arbeiten, die nicht zum normalen Lieferumfang gehören, werden nach Aufwand berechnet. Wartezeiten während der Anwesenheit oder weiterer Monteureisen zur Inbetriebsetzung der Maschinen, die auf ein Verschulden des Kunden beruhen, gehen zu dessen Lasten.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Daten des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung werden von der Firma AVERMANN nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden vorgeesehen ist.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Firma AVERMANN. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Firma AVERMANN ist jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.
4. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Osnabrück.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Avermann Betonfertigteiletechnik GmbH & Co. KG
Lengericher Landstr. 35
49078 Osnabrück • Germany
Tel.: +49 5405 505-0
Fax: +49 5405 6441
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück
Registriergericht: Amtsgericht Osnabrück, HRA 205362
E-Mail: info@avermann.de
Internet: www.avermann.de

Steuer-Nr.: 66/203/23107
USt-IdNr.: DE 815662064
persönlich haftende Gesellschafterin:
Avermann Betonfertigteiletechnik
Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück
Registriergericht: Amtsgericht Osnabrück, HRB 211003
Geschäftsführer:
Lutz Pflieger, Dr. Maïke Keller

Sparkasse Osnabrück:
IBAN: DE13 2655 0105 1551 7756 93
BIC: NOLADE22
Deutsche Bank:
IBAN: DE89 2657 0090 0380 0943 00
BIC: DEUTDE33265
OLB:
IBAN: DE76 2802 0050 5105 9970 00
BIC: OLBODEH2